



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Suter
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbstätigen eingeladen. Mit der vorgeschlagenen einkommensunabhängigen Berufskostenpauschale soll eine wesentliche Vereinfachung auf Bundes- und Kantonsebene im Vollzug und die steuerliche Neutralität der verschiedenen Arbeitsformen angestrebt werden.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung des Bundesrats und schliesst sich weitgehend der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK) an. Es bestehen erhebliche Zweifel, dass mit der unterbreiteten Neuregelung das angestrebte Ziel der Vereinfachung erreicht werden kann. Von der vorgeschlagenen Berufskostenpauschale profitieren vor allem unselbstständig Erwerbstätige mit einem hohen Anteil an Home-Office. Pendlerinnen und Pendler würden dagegen das Wahlrecht zur Geltendmachung der tatsächlichen Kosten in Anspruch nehmen. Dieses Wahlrecht untergräbt die beabsichtigte Vereinfachung. Falls die tatsächlichen Berufskosten deklariert werden, bleibt der administrative Aufwand sowohl für die unselbstständig Erwerbstätigen als auch für die Steuerbehörden unverändert hoch. Damit möglichst wenige Personen die tatsächlichen Kosten geltend machen würden, müsste der Pauschalabzug möglichst hoch angesetzt werden. Dies wiederum steht in einem Zielkonflikt mit der geforderten Ertragsneutralität. Wird der Pauschalbetrag zu tief festgesetzt, besteht ein Zielkonflikt zur angestrebten Vereinfachung, weil viele unselbstständig Erwerbstätige anstelle der Pauschale die tatsächlichen Berufskosten geltend machen werden.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat - wie die FDK - die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit

zwischen der Berufskostenpauschale und der Geltendmachung der tatsächlichen Kosten ab und unterbreitet folgenden alternativen Lösungsvorschlag:

Auf Bundes- und Kantonebene soll neu eine einkommensunabhängige, arbeitsformneutrale fixe Berufskostenpauschale (mit Ausklammerung der Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie der Wohnkosten bei Wochenaufenthalt) eingeführt werden. Die Möglichkeit, weiterhin die tatsächlichen Berufskosten geltend machen zu können, entfällt damit. Wegen der fehlenden Abzugsfähigkeit der effektiven Kosten ist aus verfassungsrechtlicher Sicht diese fixe Berufskostenpauschale im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz [StHG]; SR 642.14) zu regeln.

Die vorgeschlagene Ausklammerung der Fahrkosten soll den verschiedenen Konstellationen der unselbstständig Erwerbstätigen und vor allem den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kantone (ländliche und urbane Kantone) besser Rechnung tragen. Ebenso sollen die tatsächlichen Wohnkosten von Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern weiterhin zum Abzug zugelassen werden. Ansonsten resultiert beim Einbezug der Wohnkosten in die Fixpauschale bei dieser kleinen Personengruppe - im Vergleich zum geltenden Recht - eine wesentliche Schlechterstellung.

Die fixe Berufskostenpauschale sollte bei der Ausübung eines Teilzeitpensums sowie bei längerem Erwerbsunterbruch im Verhältnis des tatsächlichen Arbeitsverhältnisses gekürzt werden. Diese Kürzung ist im Grundsatz richtig und müsste im Sinne der Vereinfachung hingenommen werden. Damit keine Disharmonisierung entsteht, ist hierfür im StHG eine gleichlautende Bestimmung wie im DBG vorzusehen. Zudem soll geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie die Situation der Steuerpflichtigen angemessen dokumentiert werden könnte, dies auch mit Blick auf den Entfall der Deklaration von Vergünstigungen der Verpflegungskosten.

Ergänzend zur Stellungnahme der FDK soll geprüft werden, ob die unselbstständig Erwerbstätigen dazu verpflichtet werden könnten, in der Steuerdeklaration die Anzahl der Home-Office-Tage auszuweisen, damit auch die Fahrkosten angemessen reduziert werden. Zusätzlich müsste in der Botschaft darauf hingewiesen werden, dass der Fahrkostenabzug für die Hin- und Rückfahrt zur Mittagsverpflegung entfällt, da dieser neu in der fixen Berufskostenpauschale enthalten ist. Ebenfalls sollte mit Blick auf die angestrebte Vereinfachung die Einführung einer pauschalen Kilometerentschädigung für je eine Hin- und Rückfahrt pro Arbeitstag vor Ort geprüft werden. Im Veranlagungsverfahren könnte auf die Abklärung der individuellen Verhältnisse, ob ein öffentliches Verkehrsmittel überhaupt verfügbar oder zumutbar ist, verzichtet werden. Diese Vereinfachung liesse sich sowohl mit der Begrenzung des Fahrkostenabzugs (z. B. beim Bund 3'000 Franken) als auch der zunehmenden Elektromobilität rechtfertigen. In der Botschaft müsste darauf hingewiesen werden, dass der Fahrkostenabzug für die Hin- und Rückfahrt zur Mittagsverpflegung entfällt, da diese neu in der fixen Berufskostenpauschale enthalten ist. Für Pendlerinnen und Pendler würde dies zu einer einfacheren Steuerdeklaration führen und den Steuerbehörden den Vollzug erleichtern.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene, alternative Lösungsansatz sowohl für die unselbstständig Erwerbstätigen als auch für die Steuerbehörden zu einer wesentlichen Vereinfachung bei den Berufskostenabzügen führt. Ebenso lässt sich damit das Ziel der Arbeitsformneutralität

erreichen. Bei der Ausklammerung der Fahrkosten dürfte es für die meisten Kantone möglich sein, die fixe Berufskostenpauschale gleich hoch anzusetzen wie bei der direkten Bundessteuer. Dies bringt mit Blick auf die vertikale Harmonisierung eine zusätzliche Vereinfachung im Vollzug.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Abgabe unserer Stellungnahme.

Altdorf, 4. April 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urs Janett

Der Kanzleidirektor



Roman Balli

Beilage

- Vernehmlassungsstellungnahme der FDK

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNE
UND FINANZDIREKTORE**

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 22. März 2023

Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbenden. Vernehmlassungsstellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 21. Dezember 2022 eröffnete der Vorsteher EFD die Vernehmlassung über ein Bundesgesetz über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von unselbstständig Erwerbenden. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 17. März 2023 mit der Vorlage befasst und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- 1 Der FDK-Vorstand bevorzugt ein alternatives Vorgehen in Bezug auf den steuerlichen Abzug der Berufskosten. Eine fixe Berufskostenpauschale soll in DBG und StHG eingeführt werden. Die Fahrkosten sollen jedoch wie bisher und die effektiven Kosten für auswärtigen Wochenaufenthalt weiterhin zum Abzug zugelassen werden.

1. Ausgangslage

- 2 Die Kantone wenden die geltende Berufskostenverordnung des Bundes¹ und die daraus publizierten Verwaltungsanweisungen (bspw. Merkblatt N2 2007 der ESTV) mehrheitlich auch für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern an. Trotzdem besteht aufgrund kantonaler Gesetzesspezialitäten eine gewisse Disharmonie. Die eingesetzten IT-Systeme reduzieren den Abklärungsaufwand bei der Prüfung der zum Abzug beantragten Berufskosten durch die Veranlagungsbehörden nur teilweise. Je nach Berufskostentyp ist der Abklärungsaufwand sogar unverhältnismässig gross. So sind z. B. beim Abzug für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung besondere Abklärungen notwendig. Und für die korrekte Berücksichtigung der Abzüge im Zusammenhang mit der Homeoffice-tätigkeit (Kosten für das Arbeitszimmer, reduzierter Abzug für die auswärtige Verpflegung und die Fahrt zum Arbeitsort) werden die Abklärungen dadurch erschwert, dass auf dem auszustellenden Lohnausweis keine Angaben über die geleisteten Homeofficetage zu bescheinigen sind. Zudem wird

¹ Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung, BkV) vom 10. Februar 1993, SR 642.118.1

durch das heutige gesellschaftliche Umfeld und das Arbeitsumfeld immer wieder die Frage nach der Berechtigung einzelner Berufskostentypen aufgeworfen.

- 3 Im Bereich der Berufskosten besteht sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene Handlungsbedarf. Insofern wird die Stossrichtung des vorliegenden Vorschlags, der unter anderem eine Vereinfachung und die steuerliche Neutralität der Arbeitsformen anstrebt, begrüsst.
- 4 Neu sollen unselbstständig erwerbstätige Personen zwischen einer einkommensunabhängigen Pauschale für die Berufskosten oder der Geltendmachung der effektiven Berufskosten wählen können. Damit sollen Verzerrungen bei der Wahl zwischen den Arbeitsformen reduziert und der administrative Aufwand sowohl bei den steuerpflichtigen Personen als auch bei den Steuerbehörden verkleinert werden. Zudem soll die vorgeschlagene Lösung für den Bund aufkommensneutral sein.

2. Gesetzliche Regelung

- 5 Die Grundzüge der neuen Regelung der Berufskosten sollen auf Gesetzesebene geregelt werden. Dabei sollen sowohl das DBG als auch das StHG angepasst werden. Die Höhe der einkommensunabhängigen Pauschale soll jedoch das Eidgenössische Finanzdepartement in einer Verordnung festlegen.
- 6 Die Höhe der Pauschale ist ein zentrales Element der hier vorgeschlagenen neuen Berufskostenregelung. Daher sollte sie nicht auf Departementsebene beschlossen, sondern in einer Verordnung des Bundesrats festgelegt werden. Damit erfolgt der Beschluss auf der analogen Stufe wie in den meisten Kantonen. Dort werden die Einzelheiten zu den abzugsfähigen Berufskosten in der Regel vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

3. Einkommensunabhängige, arbeitsformneutrale Pauschale oder effektive Kosten

- 7 Auf Seite 12 des erläuternden Berichts werden die Kriterien der neuen Pauschale ausgeführt. Sie soll unabhängig von der Höhe des Einkommens (Einkommensunabhängigkeit) und der Form der Arbeitstätigkeit (Arbeitsformneutralität) möglich sein. Die Verfolgung dieser beiden Anliegen ist als positiv zu bewerten. Die Einkommensunabhängigkeit wird mit einer befraglich fixen Pauschale umgesetzt. Diese berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besser, als dies mit einer prozentualen Pauschale mit Mindest- und Maximalbetrag der Fall ist. Hinsichtlich der Arbeitsformneutralität ist jedoch festzuhalten, dass gewisse Personengruppen – bspw. Personen mit einem hohen Anteil an Homeoffice – von der Pauschale mehr profitieren werden als Pendlerinnen und Pendler.
- 8 Abzulehnen ist die vorgeschlagene Wahlmöglichkeit zwischen Pauschale und Geltendmachung der effektiven Kosten – umso mehr, als dass dieses Wahlrecht jährlich ausgeübt werden kann. Ein solches Wahlrecht untergräbt die beabsichtigte Vereinfachung der neuen Ordnung. Bei Geltendmachung der effektiven Kosten bleibt der administrative Aufwand sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden nach wie vor sehr hoch. Damit möglichst wenige Personen die effektiven Kosten geltend machen, müsste die Pauschale relativ hoch angesetzt werden, was zu einem Zielkonflikt mit der geforderten Ertragsneutralität führen würde.

4. Aufkommensneutralität

- 9 Die angestrebte Aufkommensneutralität steht im Zielkonflikt mit der Vereinfachung – insbesondere wegen der vorgeschlagenen Wahlmöglichkeit. Um das Ziel einer wesentlichen Vereinfachung erreichen zu können, müsste die fixe Pauschale betragsmässig hoch genug festgelegt werden, um möglichst viele Steuerpflichtige davon abzuhalten, die effektiven Kosten geltend machen zu wollen. Doch dann müssten wohl erhebliche Steuerausfälle beim Bund und allenfalls auch bei den Kantonen in Kauf genommen werden.

5. Verbindlichkeit für die Kantone

- 10 Auf kantonaler Ebene soll die gleiche Regelung wie beim Bund gelten. Die Höhe der Pauschale liegt aber weiterhin in der Kompetenz der Kantone. Dieser Ansatz ist im Sinne der vertikalen Harmonisierung zu begrüssen. Im Erläuterungsbericht wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass bei Geltendmachung der effektiven Kosten auf der einen Ebene die Anwendung der Pauschale auf der anderen Ebene ausgeschlossen ist. Sollte dieser Grundsatz verbindlich gelten, müsste er sowohl im DBG als auch im StHG festgehalten werden.
- 11 Gesetzestechisch fehlt im StHG eine gleichlautende Bestimmung wie im DBG zur angemessenen Kürzung der Pauschale. Auch im StHG ist festzuschreiben, dass diese bei unselbständiger Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder bei Teilzeitarbeit zu kürzen ist. Diese Kürzung ist im Grundsatz richtig. Allerdings wird es in der Praxis wie bereits heute bei der allgemeinen Berufskostenpauschale weiterhin Auslegungsfragen geben. So stellt sich z. B. die Frage, ob Pendler oder Pendlerinnen mit einem 80- oder 90-Prozentpensum, die täglich an den Arbeits-ort fahren, tatsächlich weniger allgemeine Berufskosten haben. Eine lineare Kürzung der Pauschale scheint hier nicht sachgerecht.

6. Berufskosten / Lohnausweis / Spesenreglemente

- 12 Eine Änderung der Abzugsfähigkeit der Berufskosten wie hier vorgeschlagen wirkt sich auch auf die Bescheinigung von weiteren geldwerten Leistungen der Arbeitgebenden an die Arbeitnehmenden auf dem Lohnausweis aus. Dies ist insbesondere im Bereich der auswärtigen Verpflegung oder bei der Beteiligung des Arbeitgebenden z. B. an Kosten für Homeoffice oder für einen *Coworking Space* Arbeitsplatz der Fall. Denn geldwerte Leistungen des Arbeitgebenden stellen grundsätzlich steuerbares Einkommen dar.
- 13 Ebenfalls müssten die Spesenreglemente geprüft werden, die z. B. Entschädigungen für Verpflegungskosten oder Homeoffice-Entschädigungen enthalten.

7. Bevorzugter Lösungsansatz

- 14 Die Stossrichtung der Vorlage – Vereinfachung und Arbeitsformneutralität – wird ausdrücklich begrüsst. Es bestehen aber Zweifel, ob die Lösung mit der vorgeschlagenen Pauschale und der Möglichkeit, die höheren effektiven Kosten gegebenenfalls geltend machen zu können, der richtige Ansatz ist. Unter Berücksichtigung der Heterogenität der Kantone zieht der FDK-Vorstand den folgenden Lösungsansatz vor:
- 15 Es soll sowohl im DBG als auch im StHG eine einkommensunabhängige, arbeitsformneutrale **fixe Pauschale** eingeführt werden. Diese deckt bis auf die nachfolgend aufgeführten Kosten alle Berufskosten ab. **Effektive Kosten können nicht mehr zum Abzug gebracht werden.** Wegen der fehlenden Abzugsfähigkeit der effektiven Kosten ist aus verfassungsrechtlicher Sicht die Fix-pauschale auf **Gesetzesebene zu regeln**. Das Ziel der Vereinfachung im System der Berufskostenabzüge wird mit diesem Vorschlag unterstützt.

- 16 Für **die Fahrtkosten sollen die aktuell geltenden Regelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene beibehalten** werden. Damit können die unterschiedlichen Konstellationen und Bedürfnisse der Kantone (ländliche und urbane Kantone) und ihrer Steuerpflichtigen besser berücksichtigt werden. Ebenso sollen die **effektiven Wohnkosten von Wohnenaufenthaltern weiterhin zum Abzug zugelassen** werden. Bei dieser relativ kleinen Personengruppe gäbe es beim Einbezug der Wohnkosten in die Fixpauschale eine nicht zu vertretende Schlechterstellung.
- 17 Die Höhe der Pauschale sollte mit der Ausklammerung der Fahrtkosten und der Wohnkosten bei Wochenaufenthalt **tiefer angesetzt** werden, als dies im erläuternden Bericht mit CHF 5'800 (Seite 18 ff.) vorgeschlagen wird. Die Kantone bleiben nach wie vor frei, die Höhe der Pauschale zu bestimmen.
- 18 Die fixe Pauschale soll trotz des oben gemachten Vorbehalts **bei einem Teilzeitpensum sowie bei längerem Erwerbsunterbruch gekürzt** werden. Wir empfehlen zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Situation der Steuerpflichtigen angemessen dokumentiert werden könnte.
- 19 Der vorgeschlagene, alternative Lösungsansatz führt ebenfalls zu einer wesentlichen Vereinfachung bei den Berufskostenabzügen. Ebenso lässt sich das Ziel der Arbeitsformneutralität im Bereich der Verpflegungs- und der Homeofficekosten erreichen. Aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse in den Kantonen ist in Kauf zu nehmen, dass dieses Ziel bei den Fahrtkosten nicht erreicht wird. Dank der Ausklammerung der Fahrtkosten könnte es aber für die meisten Kantone in Frage kommen, die Pauschale gleich hoch wie bei der Bundessteuer anzusetzen. Dies würde im Sinne der Harmonisierung zu einer zusätzlichen Vereinfachung führen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungspräsident Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK